



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

BDE | Von-der-Heydt-Straße 2 | 10785 Berlin

Frau Sylvia Kotting-Uhl, MdB
Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)577-B
öAnh. am 07.06.21
02.06.2021

Peter Kurth
Präsident

Tel.: +49 30 590 03 35-10
Fax: +49 30 590 03 35-36
kurth@bde.de

Zeichen: PK/vS

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit am 7. Juni 2021

02.06.2021

Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung

BDE
Bundesverband der Deutschen
Entsorgungs-, Wasser-
und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und
Arbeitgeberverband

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, liebe Frau Kotting-Uhl,

wir bedanken uns für die Einladung zur Teilnahme an der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit am 7. Juni 2021. Gerne nehmen wir die Möglichkeit einer zusätzlichen Stellungnahme zum Anhörungsthema wahr:

BDE Berlin

Von-der-Heydt-Straße 2
10785 Berlin
Tel.: +49 30 590 03 35-0
Fax: +49 30 590 03 35-99

Am 6. November 2020 hat das Plenum des Bundesrates und am 12. Mai 2021 das Bundeskabinett der Mantelverordnung zugestimmt, mit der erstmalig bundeseinheitliche Regelungen für die Verwertung mineralischer Bauabfälle, industrieller Nebenprodukte und Boden geschaffen werden sollen. Die Mantelverordnung wurde rund 15 Jahre intensiv diskutiert und noch immer bestehen teilweise unterschiedliche Auffassungen dazu, in welchem Umfang die Verordnung dazu beitragen kann, die Kreislaufwirtschaft in Deutschland zu verbessern und den Schutz natürlicher Ressourcen voranzubringen. Mit den vom Bundesrat beschlossenen Maßgaben und der Ergänzung einer Länderöffnungsklausel durch das Bundeskabinett sind weitere Kompromisse gefunden worden, um eine ausgewogene Balance zwischen Umwelt- und Medienschutz auf der einen Seite und einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft auf der anderen Seite zu erreichen.

BDE Brüssel

Rue de la Science 41
1040 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 548 38-90
Fax: +32 2 548 38-99

Vor dem Hintergrund der aktuellen Anhörung im Bundestag appelliert der BDE dafür, die vorliegende Fassung der Mantelverordnung jetzt zu verabschieden. Der erzielte Kompromiss wird von uns mitgetragen. Die Vorteile einer zeitnahen Verabschiedung der Mantelverordnung überwiegen aus unserer Sicht gegenüber den Nachteilen. Wir vertrauen darauf, dass etwaige Schwachstellen im Rahmen der Evaluation zu einem späteren Zeitpunkt korrigiert werden.

www.bde.de
info@bde.de

Commerzbank
IBAN DE47 1208 0000 4051 0269 00
BIC DRESDEFF120

USt-IdNr. DE 121 965 027
St.-Nr. 27 620 56593

Vereinsregister Nr. VR 22240 B



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Die Verordnung wird zum Wohle eines gesteigerten Umweltschutzes dazu führen, dass einige der heute verwerteten Sekundärstoffe zukünftig deponiert werden müssen. Zahlreiche Untersuchungen der Bundesländer und des Bundesumweltministeriums lassen den Schluss zu, dass Einschränkungen in der Verwertung bestimmter Stoffströme durch neue Verwertungsmöglichkeiten für andere Stoffströme teilweise kompensiert werden, so dass die Gesamtmasse zusätzlich zu deponierender Sekundärstoffe nur begrenzt zunimmt. Da exakte Prognosen der Massenstromverschiebungen nicht möglich sind, begrüßen wir, dass bereits nach zwei Jahren ein Stoffstrom-Monitoring erfolgen soll, um möglichen Fehlentwicklungen schnell begegnen zu können.

Hinsichtlich der erneut durch das Bundeskabinett eingebrachten Öffnungsklausel zur Verfüllung von Abgrabungen wird es den zuständigen regionalen Behörden möglich sein, im Einzelfall Verfüllungen auch bei einer Überschreitung von Stoffgehalten zu erlauben, sofern es die Standortverhältnisse zulassen. Damit ist die Möglichkeit für regionale Sonderregelungen gemäß den örtlichen Gegebenheiten gegeben. Ob dies der richtige Weg ist, wird sich ebenfalls noch zeigen. Bei immer mehr Umweltverordnungen streben wir europaweit gleiche Regelungen an. Und dann sollen wir zu einer einheitlichen Regelung in Deutschland nicht in der Lage sein?

Der BDE möchte den stärkeren Einsatz von Ersatzbaustoffen bei Bauvorhaben fördern und ausbauen. Allerdings sehen wir zur Unterstützung dieses Ziels derzeit nicht die Notwendigkeit, hierzu weitere Festlegungen in der Mantelverordnung zu treffen. Die Verankerung im Kreislaufwirtschaftsgesetz (§ 45) ist ausreichend und muss nicht in der Ersatzbaustoffverordnung wiederholt werden.

Im Sinne einer starken industriellen Kreislaufwirtschaft, die Umwelt- und Ressourcenschutz bestmöglich vereint, muss die Mantelverordnung im Bundestag beschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Kurth